

Stellungnahme zur

**Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen
(Bioabfallverordnung, Anzeige und Erlaubnisverordnung,
Gewerbeabfallverordnung)
hier: Bioabfallverordnung - BioAbfV (Stand 29.12.2020)**

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (VHE)

Aachen, den 05.02.2021

1. Einleitung

Wir begrüßen das Vorhaben der Bundesregierung und des Bundesumweltministeriums, Maßnahmen zur Reduktion von Kunststoffeinträgen in die Umwelt durch eine Novellierung der Bioabfallverordnung zu erwirken.

Notwendig ist zukünftig auch, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) durch Einführung des neuen § 3c Abs. 2 des Entwurfes der BioAbfV vom 29.12.2020 (E-BioAbfV) mit zu verpflichten, an einer Reduzierung der Fremdstoff- und insbesondere der Kunststoffeinträge in die Systeme der Bioabfallverwertung sich zu beteiligen.

Im aktuellen Entwurf bleibt es für die örE nur bei einer Aufforderung zur „Mitwirkung“. Nach den Vorgaben des E-BioAbfV hat der örE keine Konsequenzen zu befürchten, falls er dem Ziel der Fremdstoffreduktion nicht Genüge tut.

Ein wesentliches Hindernis für die Kreislaufwirtschaft wäre, wenn zukünftig nach den Vorgaben des E-BioAbfV auch zahlreiche GaLaBau-Projekte ein Lieferschein-, Nachweis- und Dokumentationsverfahren für den Einsatz von Komposten durchführen müssen. Diese Vorgaben würden den Kompostabsatz für alle Beteiligten deutlich erschweren - wenn nicht sogar ganz ausschließen -, ohne dabei einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion von Kunststoffeinträgen in die Umwelt zu leisten.

Im Weiteren beziehen wir uns auf die Verwertung von Biogut, Grüngut und sonstigen „festen“ Bioabfällen gemäß Anhang 1 BioAbfV, die in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen zu Komposten und Gärprodukten verarbeitet werden.

Die Handhabung von verpackten Lebensmittelabfällen aus der lebensmittelverarbeitenden Industrie oder dem Lebensmittelverkauf bedarf nach unseren Betriebserfahrungen einer gesonderten Betrachtung, wie dies z.B. in dem LAGA-Merkblatt „Konzept für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen (Juni 2019)“ bereits geschehen und vorgegeben ist. Aus unserer Sicht handelt es sich um fundamental andere Abfallstoffe und Verwertungssysteme, die auch unterschiedlicher Regelungen bedürfen.

Unter Punkt 2 „Allgemeine Diskussion“ führen wir übergreifende Aspekte des Novellierungsvorhabens auf. Die spezielle Diskussion der geplanten Regelungsinhalte findet unter Punkt 3 statt.

Im Anhang werden zwei Fallbeispiele gegeben, die ergänzend veranschaulichen, welche Auswirkungen Teile des geplanten Novellierungsvorhabens in der Praxis auslösen dürften.

Hinweise auf Paragraphen beziehen sich im Nachfolgenden auf den Entwurf der BioAbfV vom 29.12.2020, sofern nichts Abweichendes genannt ist – hier im Weiteren abgekürzt durch „E-BioAbfV“.

2. Allgemeine Anmerkungen

5 Punkte Plan Kunststoffe

Nach dem Strategiepapier des BMU vom 26.11.2018 „Nein zur Wegwerfgesellschaft – 5-Punkte-Plan des Bundesumweltministerium für weniger Plastik und mehr Recycling“ wird dort unter Punkt 4 die „Vermeidung von Kunststoffen in Bioabfällen“ aufgeführt. Im ersten Satz dazu führt das BMU auf: „Je weniger Fremdstoffe in der Biotonne landen, desto besser werden die Komposte und Gärrückstände aus Bioabfällen,...“ Ferner werden die Kommunen direkt angesprochen, Maßnahmen zur Aufklärung von Verbrauchern zu ergreifen, „damit keine Kunststoffe mehr im Biomüll landen“.

Der Fokus wird hier ausdrücklich darauf gelegt, dass Fremdstoffe erst gar nicht in die Biotonne gelangen dürfen. In dem E-BioAbfV wird dieses Gebot jedoch nicht entschlossen genug aufgegriffen, um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu einer messbaren Verbesserung ihrer Aktivitäten zu sauberem Biogut zu verpflichten. Stattdessen wird auf den Behandler der Bioabfälle die Pflicht abgewälzt, die Fremdstoffe aus den angelieferten Bioabfällen vor der Kompostierung bzw. Vergärung nahezu vollständig zu entnehmen.

Empfehlung:

Wir empfehlen daher, die in § 1 Abs. 1 genannten Akteure gleichermaßen in eine überprüfbare Pflicht einzubinden, die Fremdstoffeinträge in das „System Bioabfall“ weitestgehend zu unterbinden.

Ermächtigungsgrundlage

Es scheint uns nicht eindeutig, auf welcher aktuellen Fassung des KrWG oder gar des alten KrW-/AbfG die Ermächtigungsgrundlage des E-BioAbfV-2020 beruht.

In der Lesefassung E-BioAbfV heißt es unter § 1 Abs. 2 „Diese Verordnung gilt für 1. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft, denen nach § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 3 oder § 18 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, Pflichten zur Verwertung von Bioabfällen übertragen worden sind (Entsorgungsträger), ...“

Auch in der aktuell gültigen BioAbfV befindet sich noch dieser Passus.

Bitte um Klarstellung:

Es stellt sich die Frage, ob dies ein Versehen ist oder ob man sich hier gezielt nicht auf die aktuelle Fassung des KrWG von 2020 beziehen möchte.

Aufbau der Bioabfallverordnung

Die Architektur des vorgelegten Entwurfes der Bioabfallverordnung - im Weiteren abgekürzt durch „E-BioAbfV-2020“ - basiert auf den Vorgaben des alten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994. Auch bei der letzten größeren Novellierung der BioAbfV im Jahr 2012 wurde auf die Ermächtigungsgrundlage des KrW-/AbfG zurückgegriffen. Seitdem wurden Novellierungen auch mit wesentlichen Änderungen nur durchgeführt, in dem an der bestehenden Gliederung der BioAbfV neue Unterparagrafen wie z. B. die §§ 3a, 3b, 5a, 9a, 12a und 13a und Anhang 1b angefügt wurden.

In dem nun vorgelegten Entwurf werden die Paragraphen durch die §§ 2a und 3c, ergänzt. Es handelt sich hier jedoch nicht um inhaltliche Erweiterungen des ursprünglichen Paragraphen, sondern um Hinzunahme neuer Regelungstatbeständen zu nicht passenden Gliederungspunkten. So hat zum Beispiel die Bezeichnung für „§ 2 Begriffsbestimmungen“ nichts mit dem nun neu hinzugefügten „§ 2a Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung“ oder dem „§ 5 Anforderungen an Gemische“ nichts mit dem „§ 5a Rückstellproben“ gemein.

Hinweis:

Durch diese Zumischung neuer Sachverhalte auf das ursprüngliche Gliederungskonzept werden die Vorgaben für viele Akteure, die nicht regelmäßig mit der Bioabfallverordnung zu tun haben, schwer verständlich.

„Kleine Novelle der BioAbfV“

Der nun vorgelegte E-BioAbfV wurde im Vorfeld stets als „kleine Novelle“ angekündigt. Unter Betrachtung der Auswirkungen auf die Bioabfall- und Kompostwirtschaft handelt es sich aber keineswegs um eine geringfügige Novellierung:

Durch den erheblichen Einfluss auf die Verfahrenstechnik zur Einhaltung des „Kontrollwertes“ nach § 2a, sowie der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Böden und alle Bewirtschafter hätte die Umsetzung des E-BioAbfV größere Auswirkungen, als mit dem Übergang des damaligen LAGA-Merkblatt M10 auf die BioAbfV im Jahr 1998 verbunden waren.

EU-Düngeprodukteverordnung

Nach unserer Einschätzung wird die EU-Düngeprodukteverordnung die Kompostwirtschaft in Deutschland nach dem vollständigen in Krafttreten am 16.07.2022 maßgeblich verändern. Dies wird auch die Vermarktung von Komposten innerhalb von Deutschland betreffen.

Es wäre wünschenswert, wenn die RAL-Gütesicherung für Kompost- und Gärprodukte weiterhin das Standard-Qualitätsüberwachungssystem bliebe und diese Gütesicherung auch durch entsprechende Erleichterungen im Lieferschein- und Nachweisverfahren gewürdigt

würde. Die Anforderungen im Rahmen der RAL-Gütesicherung gehen schließlich schon über die gesetzlichen und über die meisten der CE-Vorgaben für Komposte hinaus.

Während ab Juli 2022 CE-Komposte den Produktstatus erhalten und frei von den Vorgaben der BioAbfV vermarktet werden können, soll ein RAL-Kompost mit möglicherweise deutlich niedrigerem Fremdstoffgehalt nach den Vorgaben des E-BioAbfV zusätzlich strengen und ausgeweiteten Nachweis-, Melde- und Aufbewahrungspflichten von Dokumenten bei einigen GaLaBau-Projekten unterworfen werden.

Diese Kluft zwischen nationalen und europäischen Anforderungen könnte die Betreiber von Bioabfallbehandlungsanlagen dazu treiben, sich dem Regelbereich der BioAbfV zu entziehen und ausweichend eine CE-Kennzeichnung nach der EU-Düngeprodukteverordnung zu nutzen.

Empfehlung:

Wir empfehlen daher, die Anpassungen der BioAbfV in Anlehnung an die Vorgaben der EU-Düngeprodukteverordnung durchzuführen. Ansonsten wird die BioAbfV an Bedeutung verlieren und ihren, in der Begründung zum E-BioAbfV geäußerten, Anspruch verlieren, den Eintrag von Kunststoffen durch Bioabfälle in die Umwelt reduzieren zu können.

3. Diskussion der Einzelregelungen

Ausweitung des Anwendungsbereichs für alle Böden

(§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1a, § 9 Abs. 1 und 2, § 11 und § 12)

Das ursprüngliche Konstrukt der BioAbfV ist für die Anwendung von Kompost- und Gärprodukten auf die Verwertung in der Landwirtschaft ausgerichtet.

Durch die im § 1 „Anwendungsbereich“ erfolgte Streichung der Bezeichnungen „landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte“ Böden soll die gesamte BioAbfV auf alle Böden und Bewirtschafter ausgeweitet werden.

Ohne eine ergänzende Anpassung insbesondere der §§ 9 und 11 würde dies dazu führen, dass z.B. bei GaLaBau-Projekten landwirtschaftliche Fachbehörden eingebunden werden müssten.

Das im Anhang aufgeführte Fallbeispiel A belegt, dass die bisherige Architektur der BioAbfV nicht unmittelbar auf die Pflichten zur Untersuchung, Dokumentation und Nachweisführung bei GaLaBau-, Rekultivierungsverfahren- und z.B. Lieferungen an Erdenwerke übertragbar ist.

Empfehlung:

Wie empfehlen, für den Bereich GaLaBau die in dem E-BioAbfV neue eingebrachten Anwendungsvorgaben sowie Pflichten zur Untersuchung, Nachweisführung, Lieferscheinverfahren und Dokumentation für Einzelprojekte für RAL-Gütegesicherte Kompostprodukte zu streichen

Auch Kompostauslieferungen an Erdenwerke, für deren Produkte anschließend ohnehin weitergehende Überwachungen gelten, sind von dieser Art der Dokumentationskette auszunehmen.

Größere Maßnahmen wie die Rekultivierung von Halden, Deponien und landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ohnehin im Rahmen des Bergrechts, des Bodenschutzrechts und der Deponieverordnung begleitet, so dass auch in diesen Fällen auf die zusätzliche Überwachung durch die geplante BioAbfV verzichtet werden kann.

Kontrollwerte für Fremdstoffgehalte in aufbereiteten Bioabfällen (§ 2a)

In § 2 a Abs 1 soll geregelt werden, dass bei jeder Anlieferung zur Feststellung der Fremdstoffbelastung eine Sichtkontrolle durchzuführen ist.

Wir begrüßen diese Regelung unter der Prämisse, dass hierdurch Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung auch auf den Anlieferer bzw. Abfallerzeuger übertragen werden können. Geeignete Maßnahmen wären in diesem Sinne:

1. Der Einsammler bzw. der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger erhält für jede Anlieferung, die einen Schwellenwert von zum Beispiel 1 % Fremdstoffe in der Frischmasse überschreitet, eine direkte Rückmeldung. Diese direkte und wichtige Resonanz auf die Anlieferung schafft für den Anlieferer eine Verknüpfung zu der in § 3c geforderten Verpflichtung, auf eine möglichst fremdstofffreie Anlieferung hinzuwirken.
2. Der Behandler erhält die Möglichkeit, das verschmutzte Material als nicht AVV-konform abzuweisen und vom Einsammler wieder abholen zu lassen.

Unabhängig von Maßnahmen zur Fremdstoffentfrachtung auf Bioabfallbehandlungsanlagen sollte der Fokus auf die Erfassung sortenreiner Bioabfälle an der Quelle gesetzt werden. Nur so lässt sich dauerhaft eine hochwertige Verwertung von Bioabfällen realisieren.

Wir möchten hervorheben, dass die Aufbereitungstechnik auf den Anlagen stets so konzipiert ist, dass die Fremdstoffgehalte bis weit unter die zulässigen Grenzwerte in den Endprodukten reduziert werden.

Die genutzte Technik und die Art der Aufbereitung variiert je nach Anlagentyp, Input und Größe der Anlage extrem. Dennoch besteht für alle Anlagen der gleiche Anspruch an das Endprodukt.

Unter diesen Gesichtspunkten unterstützen wir den Vorschlag aus der Stellungnahme der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) zum E-BioAbfV, Schwellenwerte einzuführen, die vor der biologischen Behandlung die Handhabung von angelieferten Bioabfällen regeln.

Anlieferungen, die den Schwellenwert 1 (1 % Fremdstoffe (FST) > 20 mm i.d. FM) überschreiten, sollen hierbei eine direkte Maßnahmen nach § 3c nach sich ziehen. Bei Anlieferungen vom Typ Schwellenwert 2 (3 % Fremdstoffe (FST) > 20 mm i.d.FM) sollte dem

Betreiber das Recht ermöglicht werden, derartige Anlieferungen zurückzuweisen, oder wahlweise gezielte Maßnahmen zur Entfrachtung der Fremdstoffe zu ergreifen.

Wir begrüßen den Vorschlag der BGK, ein betriebliches Fremdstoffmanagement zu etablieren. Im Rahmen der RAL-Gütesicherung existiert ein derartiges Management bereits anhand eines sogenannten „Prozessmodells“, in welchem die Anlagenbetreiber relevante Kontrollpunkte definieren, an denen die Qualität ihrer Kompost- bzw. Vergärungsprodukte verbessert werden können. Dieses bereits etablierte Managementsystem im Rahmen der Eigenüberwachung würde es den Betreibern ermöglichen, die Entfrachtung der Fremdstoffe passend zum jeweiligen Verfahren selbst zu bestimmen.

Einen Kontrollwert von 0,5 vom Hundert, bezogen auf die Frischmasse des Materials, wie in § 2a Abs. 2 gefordert, halten wir insbesondere für die Materialien vor der biologischen Behandlung ausdrücklich für realistisch nicht umsetzbar.

Vor dem Hintergrund der oben ausgeführten Positionen schließt sich der VHE der Stellungnahme der BGK zu § 2a und 2b (neu) an und unterstützt diese in diesem Punkt vollumfänglich.

Zur Vermeidung umfänglicher Wiederholungen verzichten wir an dieser Stelle auf eine inhaltlich gleiche Darstellung

Im Fallbeispiel B (Anhang) ist dargestellt, dass die Anordnung von verfahrenstechnischen Maßnahmen durch eine Behörde umfangreiche Risiken für den Verfahrensablauf birgt.

Aufwandmengen für GaLaBau- und Rekultivierungsprojekte (§ 6 Abs. 1a)

In § 6 Abs. 1a soll geregelt werden, dass bei üblichen Rekultivierungs- und GaLaBau-Maßnahmen die Aufwandmenge in Abhängigkeit von der Einhaltung der Schwermetallkategorien nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 bei maximal 80 bis 120 t TM/ha in zwölf Jahren liegen sollte.

Gemäß der Begründung zum Referentenentwurf sollten diese Mengen weitestgehend den FLL-Empfehlungen „Qualitätsanforderungen und Anwendungs-empfehlungen für organische Mulchstoffe und Komposte – Garten- und Landschaftsbau“ entsprechen. Den Empfehlungen des FLL nach werden jedoch zum Teil deutlich höhere Aufwandmengen genannt.

Die Aufwandmengen ergeben sich aus der anwendungsspezifischen Aufgabenstellung und den zu gewährleistenden Qualitätsansprüchen hinsichtlich der Gefügestabilität zum Erosionsschutz, dem Wasserhaltvermögen und der Nährstoffversorgung der hergestellten Böden. Die Herstellung von Oberböden aus Unterböden und Kompost erfordert je nach Qualität der Unterböden eine einmalige Beimischung von Kompost in Höhe von 10 bis 40 Vol.-%.

Zur Anhebung der Boden-Humusgehalte um dauerhaft 0,1 Prozentpunkte werden bei einer Betrachtungstiefe von 0,30 cm pro Hektar rechnerisch rund 22 t TM Kompost mit durchschnittlichen Inhaltsstoffen benötigt. Das bedeutet, dass durch den Einsatz von 110 t TM Kompost pro Hektar auf humusfreien Böden der Humusgehalt gerade einmal auf 0,5 %

angehoben werden könnte. Das sind so niedrige Boden-Humusgehalte, dass eine Bewirtschaftung nur eingeschränkt möglich wäre.

Empfehlung:

Der E-BioAbfV sollte ermöglichen, dass deutlich höhere und den Anforderungen entsprechende Kompostgaben zum Aufbau der Humusgehalte humusverarmter Böden für den Einsatz auf Halden, Deponien und Herstellung sonstiger durchwurzelbarer Bodenschichten angewendet werden können.

Die Praxis der Kompostverwertung bei Rekultivierungsmaßnahmen belegt, dass das Berg-, Boden- und Düngerecht sowie die Vorgaben der Deponieverordnung den Einsatz von Komposten bereits umfassend regeln lassen. Zusätzliche Regelungen durch die Bioabfallverordnung führen daher nur zu widersprüchlichen rechtlichen Vorgaben und Mehrfachregelungen.

Für den Fall, dass das BMU trotzdem eine Regelung dieser Einsatzbereiche durch die BioAbfV für unabdingbar hält, könnte zur Berechnung von Kompostgaben auf die ahu-Studie „Frachtenberechnung für die Kompostanwendung (12.01.2012, verfügbar unter www.vhe.de/pbulikationen/studien) zurückgegriffen werden. In der Studie wird unter Berücksichtigung von Mischungsgesetzmäßigkeiten dargelegt, dass Kompostgaben im Regelfall aufgrund der erheblichen mineralischen Anteile im Kompost nicht zu einer Anreicherung der Schwermetallgehalte im Boden führen.

Grenzwerte für Fremdstoffe in Kompost und Gärprodukten (§ 4 Abs. 4)

Wir begrüßen die Anpassung der Grenzwerte für Fremdstoffe an Vorgaben der Düngemittelverordnung. Eine Verschärfung der Grenzwerte oder anders geartete Kategorisierung der Fremdstoffe in Abweichungen zu den Regelungen der Düngemittelverordnung halten wir für nicht sinnvoll.

Eigenverwertung (§ 1 Abs. 3 Nr. 2)

Bei Ausweitung des Anwendungsbereiches wird nicht klar, ob auch der Betrieb einer städtischen Kompostierungsanlage – z.B. eines Bauhofes, Friedhofamtes und dergleichen, bei Einsatz der erzeugten Kompostprodukte ausschließlich auf betriebseigene Flächen als Eigenverwertung zu betrachten ist und dies auch so gewollt ist.

Bitte um Klarstellung

Soll zum Beispiel ein städtischer Betriebshof oder ein Friedhofsamt, das die anfallenden Bioabfälle auf eigenen Kompostplätzen behandelt, von den Vorgaben der BioAbfV befreit werden?

Ebenso sollte klargestellt werden, ob ein GaLaBauer, der die bei seiner Tätigkeit anfallenden Grünabfälle selbst kompostiert und die produzierten Komposte überwiegend bei seinen Kunden einsetzt, von sämtlichen Pflichten nach dem E-BioAbfV befreit ist.

Bewirtschafter (§ 1 Abs. 2 Nr. 5)

Die Bezeichnung „Bewirtschafter“ passte bisher auf Landwirte sowohl für den Fall, dass sie Besitzer oder Pächter von landwirtschaftlichen Flächen sind. In beiden Fällen sind sie für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen z.B. nach den Vorgaben des Düngerechts und der BioAbfV verantwortlich.

Entsprechend der Begründung zum Referentenentwurf auf Seite 33 soll nun der Begriff des Bewirtschafters auf den Personenkreis ausgedehnt werden, in deren nutzungsbezogenen oder pflegerischen Verantwortungsbereich sich die Bodenfläche befindet.

Bitte um Klarstellung

Ist unter „Bewirtschafter“ grundsätzlich der Eigentümer der Fläche (z.B. die Kommune, eine Wohnungsgesellschaft, ein kirchlicher Träger) oder der GaLaBauer, der den Auftrag von den Vorgenannten erhalten hat, z. B. regelmäßig Pflegearbeiten auf den genannten Flächen durchzuführen, gemeint?

Aufbereitung nach § 2 Nr. 1a

Hinweis:

Bei der Begriffsbestimmung für die Aufbereitung wird nur eine mechanische Vorbehandlung aufgeführt.

An dieser Stelle sollte berücksichtigt werden, dass auch eine händische Ausschleusung von Fremdstoffen ein wesentlicher Bestandteil der Aufbereitung sein kann.

Siebdurchgang (§ 2a Nr. 2)

Hinweis:

Im § 2a Abs. 2 wurde wahrscheinlich versehentlich an mehreren Stellen der Begriff „Siebdurchgang“ verwendet

Gemeint ist aber sicher die Fraktion, die eben nicht ein Sieb mit der aufgeführten Maschenweite passieren kann – sondern vermutlich der Siebüberlauf / das Überkornmaterial.

Biologisch abbaubare Kunststoffe

Im Anhang 1 des E-BioAbfV wurde an mehreren Stellen die ursprüngliche Bezeichnung von „Biologisch abbaubaren Werkstoffen“ nun durch „Biologisch abbaubare Kunststoffe“ ersetzt.

Empfehlung:

Es sollte in der Bioabfallverordnung klargestellt werden, dass auch Werkstoffe pflanzlichen Ursprungs, die durch physikalische bzw. chemische Verfahrensschritte stark in ihren Eigenschaften verändert wurden, in keiner Form als Bestandteile von Bioabfällen gelten dürfen.

Solche Werkstoffe können in ihrer biologischen Zersetzbarkeit so verändert werden (z. B. hydrophobe Eigenschaften, plastikartige feste Struktur), dass sie von herkömmlichen Kunststoffen nicht unterschieden werden können und nach der biologischen Behandlung im abgabefertigen Kompost bzw. Gärprodukt als Fremdstoffe detektiert werden.

Papiertüten

Empfehlung

Die Hersteller von Papiertüten zur Erfassung von Küchen- und Gartenabfällen sollten verpflichtet werden, nur solche Stoffe bei der Herstellung zu verwenden, die zu keinen, die Verwertung beschränkenden, Einträgen von Schadstoffen in Bioabfälle führen können.

Rindenprodukte (Anhang 1)

Im Anhang 1 werden unter dem Abfallschlüssel 03 01 01 und 03 03 01 Rinden aufgeführt.

Ist es im Rahmen der Erweiterung des Anwendungsbereiches gewollt, auch die Verwertung von Rindenprodukten dem Regelungsbereich der BioAbfV zu unterwerfen?

Empfehlung:

Wir empfehlen eindringlich an geeigneter Stelle klarzustellen, dass Rinden nicht grundsätzlich den Vorgaben der BioAbfV unterliegen. Rinden stellen eine eigene Produktgruppe dar und passen nicht in die derzeitige Architektur der BioAbfV.

Aufbereitungsprodukte der Rinden sind schließlich auch ein wesentliches Element der politischen angestrebten Torfersatzstrategien.

Erweiterung der laut Anhang 1 zugelassenen Abfallarten

Es gibt Fälle des notwendigen Austausches von teilweise vorbehandelten Bioabfällen zwischen bundesimmissionsrechtlich zugelassenen Bioabfallbehandlungsanlagen.

Anlass dafür können z.B. Übermengen (nach Sturmschäden), Betriebsstörungen (Havarien, Umbauten), zusätzliche Behandlungsoptionen (Nachrotte von Gärresten) und Zwischenprodukte (hölzernes Strukturmaterial) sein.

In diesen Fällen wären die Stoffe oft nicht rechtsformal gemäß Anhang 1 der bisherige BioAbfV einzuordnen.

Eine Anpassung des Anhanges um qualifiziert vorbehandelte Bioabfälle wäre der Rechtssicherheit halber sinnvoll.

Anhang Fallbeispiele

Fallbeispiel A:

RAL-Kompost für die Gestaltung einer städtischen Verkehrskreisinsel

Ein kleiner GaLaBau Betrieb namens „G“ gewinnt die Ausschreibung einer Stadt namens „S“, die Inseln von vier städtischen Kreisverkehren gärtnerisch zu gestalten. In jeder Kreisinsel sollen laut Ausschreibung für Pflanzmaßnahmen jeweils 2 m³ RAL-Fertigkompost der Körnung 0-24 mm in den Boden eingebracht werden. Nach Anfrage bei dem örtlichen Kompostwerk namens „Kw“ setzt er für die Kompost-Menge einen Pauschalpreis in Höhe von 15 €/m³ ab Kompostwerk an.

Bei der Abholung wird der GaLaBauer G von dem Betreiber des Kompostwerks „K“ gefragt, ob die Maßnahme bei einem „Bewirtschafter“ durchgeführt wird, der über mehr als 1 ha Fläche verfügt. GaLaBauer G antwortet, dass die Stadt S über mehr als 1 ha Fläche bewirtschaftet. Die zu bepflanzende Fläche in den Kreisinseln sei jedoch jeweils nur 100 m² groß.

Der Kompostwerksbetreiber K erläutert, dass laut Begründung des E-BioAbfV auf Seite 43 nicht die Fläche des Projektes als Maßstab zur Befreiung von der Kleinflächenregelung nach § 12 Abs. 2 herangezogen werden kann. Der Gesetzgeber wolle verhindern, dass die Kleinflächenerleichterung für 1 ha große Flächen dadurch umgangen werde, dass die Bewirtschafter größerer Flächen ihre Projekte in mehrere kleinen Projekte aufteilen.

GaLaBauer könne aber froh sein, dass er RAL-Komposte bezieht. Ansonsten hätte er von jeder Kreisinsel eine Bodenprobe auf Schwermetalle und pH-Wert – Kosten ca. 60 € pro Bodenprobe - ziehen müssen. So müsse er nur bei der Stadt S erfragen, ob seit 1998 dort schon einmal Kompost eingesetzt worden wäre. Falls nicht müsse die Stadt S oder ggf. der GaLaBauer G selbst die zuständige Behörde zwei Wochen nach der Kompostgabe unter Angabe der genauen Aufbringungsfläche darüber informieren, dass eben dort die Kompostgabe aufgebracht wurde. Er müsse sich aber nicht darum kümmern, diese Fläche dann der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde zu melden. Das übernehme dann die zuständige Behörde. Übrigens, wer die zuständige Behörde sind, könne den Ausführungen des Landes über die Zuständigkeiten im Umwelt- und Abfallrecht entnommen werden.

Eine weitere Erleichterung käme aufgrund des RAL-Gütezeichens hinzu. Es könne bei diesem Projekt vom Lieferscheinverfahren nach § 11 Abs. 2 aufgrund der Befreiung des Kompostwerks K nach § 11 Abs. 3 auf den „großen Lieferschein“ nach Anhang 4 verzichtet werden. Ansonsten hätte nämlich sowohl das Kompostwerk als auch der GaLaBauer und auch die Stadt die Lieferscheine vervollständigen müssen und jeweils eine Kopie an die zuständige Behörde und an die landwirtschaftliche Fachbehörde schicken müssen. Dieses Prozedere entfielen hier, jetzt müsse das Kompostwerk K nur noch am Ende des Jahres eine Meldung an die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde machen und mitteilen, wieviel Tonnen Trockenmasse Kompost der GaLaBauer G bei den Kreisinsel-Projekten eingesetzt hat. Und Die Stadt K müsse die Lieferscheine nur noch 10 Jahre aufheben und dokumentieren, welche Art von Komposten nach den Definitionen der Bioabfallverordnung tatsächlich dort eingesetzt wurden.

GaLaBauer G entscheidet sich, auf den preisgünstigen Einsatz von RAL-Kompost zu verzichten und fragt bei der Stadt S an, ob er alternativ auf die torfhaltige Pflanzerde

zurückgreifen könne, die ohne den Einsatz von Bioabfällen nach Anhang 1 der BioAbfV hergestellt wurde. Die Mehrkosten dafür würde er tragen.

Dieses Fallbeispiel zeigt, dass die für die Landwirtschaft etablierten Melde-, Nachweis- und Dokumentationsverfahren auf Projekte des GaLaBau so nicht praktikabel übertragbar sind.

Nach den Vorgaben des E-BioAbfV müssten ähnliche Fälle auch zum Beispiel bei Kleinprojekten von Gewerbe- und Industriebetrieben, bei kirchlichen Trägern und Wohnbaugesellschaften ausgelöst werden.

Das Fallbeispiel zeigt, dass die beabsichtigten Nachweisführungen für Kompostgaben bei GaLaBau-Projekten unverhältnismäßig sind. Auf eine solche Nachweisführung sollte daher verzichtet werden.

Fallbeispiel B:

Anlieferung von verunreinigten Biogut durch einen öRE zu einem Bioabfallbehandler

Eine Großstadt namens „G“ liefert auf Grundlage einer europaweiten Ausschreibung ihr gesamtes Biogut an einen Betreiber einer 200 km entfernt liegende Biogut-Vergärungsanlage namens „B“, auf der im Batchverfahren eine Trockenvergärung durchgeführt wird. Das Verfahren benötigt grobkörniges Strukturmaterial, damit das Gärsubstrat stapelfähig bleibt und in den Vergärungstunneln keinen Fließzustand annimmt. Vor dem Eintrag in die Vergärungstunnel wird das Biogut mittels eines Langsamläufers aufbereitet.

Nach mehrmaliger Abschätzung der Anlieferungen entsprechend den Vorgaben nach § 2a Abs. 3 kommt der Betreiber B zu dem Schluss, dass das in die Vergärungstunnel eingetragene, aufbereitete Biogut nicht den Anforderungen gemäß § 2a Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 genügt und einen Fremdstoffgehalt von über 0,5 % in der Frischsubstanz aufweist. Außer einer händischen Sortierung hat der Betreiber nach den Begebenheiten keine Möglichkeit, weitere Fremdstoffe vor der biologischen Behandlung zu entziehen.

Gemäß § 2a Abs. 3 veranlasst der Betreiber „B“ insgesamt 10 Untersuchungen, die Fremdstoffgehalte in Höhe zwischen 1,0 und 7,0 % i.d. FS ergeben. Daraus lässt sich schließen, dass auch das von der Großstadt G angelieferten Biogut einen ähnlich hohen Fremdstoffgehalt aufweisen muss.

Pflichtgemäß benachrichtigt der Betreiber B gemäß § 2a Abs. 4 die zuständige Behörde „Z“ über die Ergebnisse. Die Behörde Z stellt fest, dass der Fremdstoff-Kontrollwert regelmäßig um das 2 bis 15-fache überschritten wird und sieht sich gemäß § 2a Abs. 4 zur Einleitung von Maßnahmen verpflichtet.

Zunächst ordnet die Behörde Z nach § 2a Abs. 5 an, dass täglich stichprobenartig Untersuchungen gemäß den Vorgaben nach § 2a Abs. 2 Satz 2 durchgeführt werden müssen. Alle Ergebnisse bestätigen, dass der Kontrollwert nicht eingehalten werden kann.

Nach den Vorgaben des § 2a Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2a Abs. 5 sieht die Behörde Z keine Ermächtigungsgrundlage, Maßnahmen wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Biotonnen-Kontrolle und -Ablehnung von dem örE bzw. der Stadt G verbindlich einzufordern.

Es bleiben also nur noch Maßnahmen technischer Natur übrig, die an den Betreiber B gerichtet werden können. Die Behörde Z ordnet an, dass im Rahmen der Aufbereitung zwingend eine Vorsiebung und eine händische Sortierung zur Entfrachtung von Fremdstoffen vorgeschaltet werden müsse. Der Betreiber beugt sich der Anordnung, da ihm ansonsten die Annahme des Biogut der Stadt G untersagt wird, was zum wirtschaftlichen Ruin des Betreibers B führen würde.

Nach Errichtung der Voraufbereitung können die Fremdstoffgehalte zwar auf einen Korridor von 0,4 bis 4,0 % Fremdstoffe i.d. FS vor Zuführung in die Vergärung abgesenkt werden, überschreiten jedoch weiterhin den vorgegebenen Kontrollwert in der Regel um ein Vielfaches.

Die Umstellung der Aufbereitung führt zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Vergärung, die wiederum zu einer verringerten Produktion von Biogas führt. Ferner führt die Anpassungsmaßnahme dazu, dass die Feuchte des Rottegutes während der Kompostierung nicht auf die bisherigen Werte reduziert werden kann.

Dies wiederum bedingt erhebliche Probleme bei der Fremdstoffentfrachtung während der Kompostabsiebung mit entsprechenden Qualitätseinbußen.

Der Behörde Z bleibt dann formal keine andere Möglichkeit, diese Anlage als nicht geeignet zur Annahme des Biogutes der Stadt einzustufen.

Die Stadt G startet eine neue EU-weite Ausschreibung, in der von dem Betreiber die Gestellung einer Behandlungsanlage gefordert wird, die in der Lage ist, die von der Stadt G beschriebenen Biogut-Qualitäten mit max. 7 % Fremdstoffe i.d. FS) bei der Aufbereitung vor Zuführung in die erste biologische Behandlungsstufe so von Fremdstoffen zu entfrachten, dass der vorgegebenen Kontrollwert von max. 0,5 % Fremdstoffen i.d. TS laut BioAbfV regelmäßig eingehalten werden kann.

Auf die Ausschreibung bewerben sich nur Bioabfallbehandler aus dem benachbarten Ausland, die zusätzlich die Garantie abgeben, aus dem Biogut Kompost zu erzeugen, die den Vorgaben der EU-Düngemittelprodukteverordnung genügen und damit als Produkt auch in Deutschland frei vermarktet werden könne.

Das Fallbeispiel zeigt, dass Behörden nicht die Ermächtigung erhalten sollten, technische Maßnahmen hinsichtlich der Fremdstoffentfrachtung einzufordern, die erheblich Auswirkungen auf die Verfahrensabläufe der Anlagen haben könnten.